

Einladung

zur

12. Sitzung am Dienstag, dem 22.09.2020, 11.00 Uhr

in Erfurt, Landtag, Funktionsgebäude, Raum F 101

Tagesordnung:

- 1. Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Thüringer Haushaltsgesetz 2021 - ThürHhG 2021 -)**
Gesetzentwurf der Landesregierung
- [Drucksache 7/1498](#) -
- 2. Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Förderfondsgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung
- [Drucksache 7/1502](#) -

- hier: - **Beratung des Einzelplans 05**
Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
- **Beratung des Einzelplans 10** ^{1), 2)}
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
gemeinsam mit dem
 - **Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Förderfondsgesetzes** ^{1), 2)}
 - **Beratung des Einzelplans 18** ³⁾
Staatliche Hochbaumaßnahmen
 - ggf. einschließlich der jeweils entsprechenden geplanten Änderungen im Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefonds“
 - ggf. weitere Beschlüsse zum Verfahren

Emde
Vorsitzender

¹⁾ Die Beratung zum Einzelplan 10 beginnt nicht vor 14.00 Uhr.

²⁾ in Abweichung von dem beschlossenen Zeitplan vorbehaltlich eines noch zu fassenden Beschlusses des Haushalts- und Finanzausschusses

³⁾ Die Beratung zum Einzelplan 18 beginnt nicht vor 16.00 Uhr.

Hinweise:

1. Um auf Änderungen im zeitlichen Ablauf der Beratungen möglichst zeitnah reagieren zu können, ist der ständige Kontakt der Ministerien mit dem Ausschuss über das Finanzministerium sicherzustellen.
2. Der Terminplan des Haushalts- und Finanzausschusses hinsichtlich der Beratungen zum Haushalt 2021 und weiterer Gesetze im Jahr 2020 ist jeweils mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 7. September 2020 an die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses, die Fraktionen, die Ministerien, die Staatskanzlei und den Rechnungshof sowie an die Vorsitzenden der Ausschüsse des Landtags zur Kenntnisnahme verteilt worden.
3. Nach der jeweiligen Beratung der o.g. Bestandteile des Landeshaushalts 2021 wird in der Regel eine Sitzungsunterbrechung von ca. zehn Minuten erfolgen. Zudem erfolgen regelmäßige Lüftungspausen und eine Mittagspause.
4. Unter Bezugnahme auf die Verfügung der Landtagspräsidentin vom 16. Juni 2020 wird darauf hingewiesen, dass der Zutritt zum Thüringer Landtag aufgrund der Corona-Pandemie seit dem 17. Juni 2020 neu geregelt ist. Zutrittsberechtigt bleiben neben den Abgeordneten des Thüringer Landtags u.a. die Regierungsmitglieder und die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des Freistaats Thüringen, der Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofs, der Präsident des Thüringer Rechnungshofs sowie die Landesbeauftragten mit Sitz beim Landtag. Bitte halten Sie mit dem Ziel der Reduzierung von Kontakten, dem Schutz vor Infektionen sowie der möglichst weitgehenden Vermeidung von Schmierinfektionen über Gegenstände die Abstandsregelung von mindestens 1,50 Metern Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ein. Sie werden gebeten, zum Schutz der übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ausschusssitzungen, den Landtag nicht zu betreten, falls Sie Symptome einer Covid-19-Erkrankung oder jegliche Erkältungssymptome zeigen oder persönlichen Kontakt zu mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen hatten. Des Weiteren werden die Landesregierung und der Landesrechnungshof gebeten, die Zahl ihrer Sitzungsteilnehmer auf ein Mindestmaß zu begrenzen und der Landtagsverwaltung im Vorfeld der Sitzung u.a. zur Gewährleistung der Abstandsregelungen im Sitzungsraum jeweils ihre Sitzungsteilnehmer namentlich mitzuteilen. Neben dem Schutz und der Wahrung des freien Mandats darf dessen Ausübung auf keinen Fall zu einer Gefährdung von Leib und Leben anderer Abgeordneter, der Vertreterinnen und Vertreter anderer Verfassungsorgane sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen. Bedienstete der Ministerien müssen zur Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten beim Betreten des Landtagsgebäudes einen ausgefüllten Fragebogen zur Selbsteinschätzung bei der Wache abgeben oder vorzeigen und im jeweiligen Ministerium für mindestens drei Wochen hinterlegen. Gleiches gilt für die Bediensteten des Landesrechnungshofs.